

ZG_OBERGERICHT BS 2022 37 vom 14. Juni 2022

ZG Obergericht, 2022-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2022_37

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2022 37 du 14 juin 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2022 37 del 14 giugno 2022

Regeste

Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer begründet den Vorwurf der Rechtsverzögerung damit, dass ihm die Staatsanwaltschaft das Einvernahmeprotokoll vom 16. Februar 2022 bisher nicht vorgelegt und im Jahr 2022 weder ein Verfahren eröffnet noch Untersuchungshandlungen durchgeführt habe. Sodann liege eine formelle Rechtsverweigerung in Bezug auf ältere ihn betreffende Verfahren aus dem Jahr 2020 und zwei weitere, im Jahr 2022 eröffnete Untersuchungsverfahren vor, in welchen es die Staatsanwaltschaft unterlassen habe, einen Entscheid zu fällen.

Seite 3/5

E. 2

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde u.a. zulässig gegen die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft. Mit der Beschwerde können u.a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO).

E. 3

Eine formelle Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV liegt vor, wenn eine Behörde auf eine Eingabe fälschlicherweise nicht eintritt oder eine solche ausdrücklich bzw. stillschweigend nicht an die Hand nimmt und behandelt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Anträge oder Teile davon nicht behandelt werden (vgl. BGE 144 II 184 E. 3.1; 135 I 6 E. 2.1). Eine Rechtsverweigerung kann auch darin liegen, dass sich eine Behörde mit rechtsgenügend vorgebrachten Rügen der rechtsuchenden Partei gar nicht auseinandersetzt, wobei in einem solchen Fall das Verbot der Rechtsverweigerung den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV berührt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_608/2017 vom 24. August 2017 E. 5.2). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann von einer formellen Rechtsverweigerung durch die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die im Jahr 2020 eröffneten und den Beschwerdeführer betreffenden Untersuchungsverfahren keine Rede sein: Im Verfahren 1A 2020 1192, das auf einer Anzeige des Beschwerdeführers gegen seine Ehefrau A. _____ vom 12. Juli 2020 wegen Drohung und Nötigung beruhte, erliess die Staatsanwaltschaft am 11. August 2020 eine Nichtanhandnahmeverfügung, welche in

Rechtskraft erwuchs. Im Verfahren 1A 2020 1823 zeigte A. _____ den Beschwerdeführer wegen Tätlichkeiten und Beschimpfung, begangen am 19. Juli 2020, an. Die Staatsanwaltschaft verfügte am 18. November 2021 aufgrund einer Desinteressenserklärung von A. _____ vom 6. Juli 2021 die Einstellung des Verfahrens. Gleichentags stellte die Staatsanwaltschaft das Untersuchungsverfahren 1A 2020 1824 ein, welches aufgrund einer Anzeige des Beschwerdeführers gegen seine Ehefrau A. _____ wegen Tätlichkeiten und Beschimpfung eröffnet worden war. Durch Nichtanhandnahme vom 12. April 2022 erledigt ist sodann das Untersuchungsverfahren 1A 2022 641, das auf eine Strafanzeige des Beschwerdeführers u.a. gegen A. _____ wegen Drohung, Nötigung und falscher Anschuldigung, gegen das C. _____ wegen Verletzung des Postgeheimnisses, gegen die E. _____ wegen Verleumdung sowie gegen das F. _____ und das G. _____ wegen Verletzung des Arztgeheimnisses zurückging. Und schliesslich wurde am 11. Mai 2022 die Strafuntersuchung 1A 2022 759 gegen A. _____ u.a. wegen falscher Anschuldigung, die auf einer Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 19. April 2022 beruhte, nicht an die Hand genommen. Nach dem Gesagten hat die Staatsanwaltschaft sämtliche früheren Untersuchungsverfahren, auf welche sich der Beschwerdeführer beruft, erledigt. Die Beschwerde erweist sich somit, soweit der Beschwerdeführer der Staatsanwaltschaft eine formelle Rechtsverweigerung vorwirft, als unbegründet und ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 4

Im Rahmen einer Rechtsverzögerungsbeschwerde ist die Verfahrensrüge zu prüfen, die von einer Partei verlangten Untersuchungs- bzw. Verfahrenshandlungen seien von der zuständigen Strafbehörde mit unbegründeter Verzögerung vorgenommen worden, das Seite 4/5 heisst, nicht innerhalb der Zeitspanne, die nach der Natur der Sache (und unter angemessener Berücksichtigung der Geschäftslast der Strafbehörde) bundesrechtskonform erschien, nachdem die rechtsuchende Partei zuvor bei der Strafbehörde entsprechend interveniert hatte. Bei der Prüfung, ob eine Verletzung des strafprozessualen Beschleunigungsgebotes (Art. 5 Abs. 1 StPO; Art. 29 Abs. 1 BV) vorliegt, ist den Umständen des Einzelfalles – in der Regel in einer Gesamtbetrachtung – Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind dabei namentlich die Komplexität der Strafsache sowie das prozessuale Verhalten der Parteien und der zuständigen Strafbehörden. Dass das Verfahren zwischen gewissen Prozessabschnitten zeitweise ruht oder einzelne Verfahrenshandlungen auch etwas früher hätten erfolgen können, begründet für sich alleine noch keine Bundesrechtswidrigkeit. Förmliche Parteieingaben (Gesuche um Akteneinsicht, Beweisergänzung oder Aufhebung von Zwangsmassnahmen) hat die Staatsanwaltschaft innert vernünftiger Frist zu prüfen und zu erledigen. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung muss ihr bei der zeitlichen Priorisierung und Verfahrensbeschleunigung allerdings ein erheblicher Ermessensspielraum zustehen (Urteil des Bundesgerichts 1B_55/2017 vom 24. Mai 2017 E. 3.3 m.H.) Soweit der Beschwerdeführer eine Rechtsverzögerung darin erblickt, dass die Staatsanwaltschaft im aktuellen Verfahren 1A 2022 736 noch keine Untersuchungshandlungen durchgeführt und ihm noch keine Einsicht in das Einvernahmeprotokoll von A. _____ vom 16. Februar 2022 gewährt hat, erweist sich dieser Vorwurf ebenfalls als unbegründet: Das betreffende Untersuchungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft am 12. April 2022 und damit rund vier Wochen bevor der Beschwerdeführer die vorliegende Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht hat, gestützt auf den Polizeirapport vom 1. April 2022 eröffnet. Von einer Rechtsverzögerung kann

damit nur schon aufgrund dieser kurzen Zeitspanne keine Rede sein. Dazu kommt, dass die Staatsanwaltschaft die Akten des Untersuchungsverfahrens am 2. Mai 2022 gestützt auf § 91 GOG dem Kantonsgericht, welches in diesem Zusammenhang über Massnahmen gemäss Art. 172 ff. ZGB zu befinden hat, überwies. Was die bisher verweigerte Einsicht in das Einvernahmeprotokoll von A. _____ betrifft, so hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK als Verfahrenspartei vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen zwar grundsätzlich Anspruch auf rechtliches Gehör. Nach Art. 101 Abs. 1 Satz 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen. Da der Beschwerdeführer als Beschuldigter in diesem Untersuchungsverfahren zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen von A. _____ noch nicht befragt werden konnte, ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer bisher noch keine Akteneinsicht gewährt hat. Auch insoweit kann von einer Rechtsverzögerung bzw. einer Rechtsverweigerung keine Rede sein. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Seite 5/5 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.